



Unser Fachmann Djordje Rajic
ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und
dort insbesondere für die Bereiche
AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Was ein hypothetisches Einkommen bei Ergänzungsleistungen bedeutet

Ich bin 58 Jahre alt und beziehe eine halbe Rente der Invalidenversicherung. Zusätzlich bekomme ich neu Ergänzungsleistungen. Die EL-Stelle wird die Ergänzungsleistungen in sechs Monaten kürzen, da ich nur zu 50 Prozent invalid bin und mit meiner Restarbeitsfähigkeit 1010 Franken pro Monat erzielen könnte. Was geschieht, wenn ich bis dahin keine Stelle finde? Dürfen mir die Leistungen dann gekürzt werden?

Grundsätzlich werden alle Einkommen in die EL-Berechnung einbezogen. Allerdings werden davon die Gewinnungskosten (z. B. Berufsauslagen) sowie ein pauschaler Freibetrag (CHF 1000.- bei Alleinstehenden, CHF 1500.- bei Ehepaaren) abgezogen. Das verbleibende Nettoeinkommen wird dann nur noch zu 2/3 als Einkommen angerechnet (sogenanntes privilegiertes Einkommen). Durch die privilegierte Anrechnung von Einkommen soll ein Anreiz zur Erwerbsaufnahme geschaffen werden. Damit wirkt sich die Erwerbstätigkeit nur beschränkt auf den EL-Anspruch aus.

Das Gesetz geht davon aus, dass es Ihnen als Teil-IV-Rentner möglich ist, im Rahmen Ihrer Restarbeitsfähigkeit ein Einkommen zu erzielen. Grundsätzlich ist es daher zulässig, im Rahmen der EL-Bemessung ein dem Invaliditätsgrad entsprechendes Einkommen anzurechnen.

Wird ein Einkommen erzielt, ist primär dieses anzurechnen, mindestens jedoch das in der Verordnung zu den Ergänzungsleistungen vorgesehene Einkommen. Danach ist Invaliden unter 60 Jahren ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen. Bei einem

Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent beträgt dieses hypothetische Einkommen CHF 25 613.-, bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 59 Prozent sind es CHF 19 210.- und bei einem Invaliditätsgrad von 60 bis 69 Prozent schliesslich CHF 12 807.-. Auch dieses hypothetische Einkommen ist privilegiert zu behandeln (d. h. Abzug CHF 1000.- wenn alleinstehend bzw. CHF 1500.- bei Ehepaaren, und vom Rest sind zwei Drittel anzurechnen).

Bei Ehepaaren ist darauf hinzuweisen, dass auch dem nicht invaliden Ehepartner ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden kann. Eine Ehefrau, die bisher nicht erwerbstätig war, sieht sich somit unter Umständen gezwungen, eine Arbeit aufzunehmen oder auszuweiten.

Die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens ist allerdings dann nicht zulässig, wenn eine Person nachweisen kann, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um eine Stelle zu finden. Unzulässig ist eine Anrechnung auch dann, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuungspflichten oder Pflegebedürftigkeit des Ehegatten nicht zumutbar ist.

Zu berücksichtigen sind weitere Gründe wie Alter, mangelnde Ausbildung, fehlende Sprachkenntnisse, erfolglose Arbeitsbemühungen, vorübergehende krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit.

Wird ein hypothetisches Einkommen angerechnet, muss ferner berücksichtigt werden, dass für die Aufnahme und Ausdehnung einer Arbeit eine gewisse Anpassungsperiode erforderlich und nach einer langen Abwesenheit vom Berufs-

leben die volle Integration in den Arbeitsmarkt in einem gewissen Alter nicht mehr möglich ist. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass der betreffenden Person allenfalls eine realistische Übergangsfrist für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Arbeitspensums zugestehen ist, bevor ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet wird. Die Herabsetzung einer laufenden Ergänzungsleistung infolge der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens wird bei Teilinvaliden erst sechs Monate nach Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam.

Ihre EL-Stelle wird somit frühestens in sechs Monaten Ihre Ergänzungsleistungen unter der Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens neu berechnen können.

Vorher können Sie sich aber dazu äussern. Unter Einbezug der oben aufgeführten Gründe müssen Sie erklären, weshalb es Ihnen nicht möglich ist, Ihre verbliebene Erwerbsfähigkeit in zumutbarer Weise zu verwerten.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.